

Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Abstimmung

Alle Anträge und deren Begründungen geben die persönliche Meinung der Antragsteller wider. Für deren sachliche Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Antrag auf Satzungsänderung **ABGELEHNT**

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger

Erweiterung der Satzung, § 2 Zweck und Aufgaben, 2.1.2. "sowie die **Förderung des Reiniingsports** hinsichtlich der Olympischen Spiele".

Begründung: Wie u.a. auf dem AQHA European Summit 2010 dargestellt, hat die AQHA das Ziel der Förderung des Reiniingsports als weitere Disziplin der Olympischen Spiele definiert und möchte eine weltweit führende Rolle dabei einnehmen, bei der die Affiliates die AQHA unterstützen sollen. Um es der DQHA zu ermöglichen, die bisherigen Aktivitäten in diese Richtung zu legitimieren sowie für zukünftige Anforderungen seitens der AQHA eine ausreichende satzungskonforme Basis zu haben, wird diese Erweiterung der Satzung beantragt.

2. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: DQHA-Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA-Sportobfrau Michaela Kayser

§3 der DQHA Satzung

Streiche §3.4. aus der DQHA-Satzung

~~3.4. Die Regeln der SSA und DQHA Futurity/Maturity sind in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.~~

*Begründung: Die **Regeln der SSA und der DQHA Futurity/Maturity** werden künftig gesondert von der Satzung in einem DQHA Futurity/Maturity Handbuch geführt.*

Regeln der SSA und der DQHA Futurity/Maturity gehören nicht zwangsläufig in eine Vereinssatzung. Sie herauszulösen reduziert den bürokratischen Aufwand und die Kosten für Beratung durch Rechtspfleger etc., da dann nicht mehr jede Änderung des Futurity-Maturity-Regelwerks als Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden müsste. So kann flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagiert werden. Selbstverständlich unterstehen die Regeln, auch wenn sie nicht mehr Teil der Satzung sind, weiterhin der Mitgliedschaft. Das bedeutet, dass Änderungen an den SSA-Regeln und dem Futurity/Maturity-Regelwerk durch die Mitgliederversammlung abgestimmt und genehmigt werden müssen. Ziel des Antrags ist also keinesfalls eine Bevormundung der Mitglieder, sondern lediglich der Wunsch das Verfahren zur Regeländerung zu entbürokratisieren.

3. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN (mit Ergänzungen)**

Antragsteller: DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser

DQHA Futurity/Maturity Regeln

Hiermit beantragen wir, dass die in der DQHA Satzung enthaltenen Futurity/Maturity Regeln incl. der Regelungen für die Regionenfuturities durch das spätestens am **18.03.2010** auf der DQHA Homepage veröffentlichte DQHA Futurity/Maturity Handbuch und das DQHA Handbuch für Regionenfuturities ersetzt werden.

Begründung: Die Handbücher werden auf der Homepage veröffentlicht und auf der Convention am 27.02.2010 in Bremen zur Diskussion gestellt. Dadurch könnten noch bis zum 18.03.2010 die Anregungen der Mitglieder in das Regelwerk einfließen. Bis zur Jahreshauptversammlung haben die Mitglieder dann noch 4 Wochen Zeit, sich über das endgültige Regelwerk zu informieren.

4. Antrag auf Satzungsänderung **entfällt durch Annahme Antrag 3**

Optional:

Antragsteller: DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser

DQHA Futurity/Maturity Regeln

Hiermit beantragen wir, dass die in der DQHA Satzung enthaltenen Futurity/Maturity Regeln incl. der Regelungen für die Regionenfuturities, durch das neu ausgearbeitete DQHA Futurity/Maturity Handbuch und das Handbuch DQHA Regionenfuturities Stand **18.02.2010** ersetzt werden.

Siehe Handbuch DQHA Regionenfuturities und DQHA Futurity/Maturity Handbuch Stand 18.02.2010

5. Antrag auf Satzungsänderung **ABGELEHNT**

Antragsteller: Antonia Kurzrock

Dopingtests bei der Futurity

Hiermit beantrage ich, dass ab dem Jahr 2010 auf der DQHA Futurity, in den Reitklassen Western Pleasure, Trail, Western Riding und Reining, die ersten drei Reiter/Pferdkombinationen zwangsläufig und unmittelbar nach der Prüfung, zur Dopingkontrolle müssen, um die Pferde auf verbotene Substanzen zu testen. Bei Problemen mit der Finanzierbarkeit sollte ein sog. Doping-Fonds eingerichtet werden, bzw. könnte hier auch ein sog. „Doping-Euro“ dabei helfen, diese Dopingtests zu finanzieren.

6. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: Birgitta Breuer-Kreischer

FUTURITY/MATURITY REGELN, §2 Futurity-Klassen, 2) Performance:

alt:	Working Cowhorse Futurity (4 jährige)
neu:	Working Cowhorse Futurity (4 + 5 jährige)
folglich:	
alt:	Working Cowhorse Maturity (5 + 6 jährige)
neu:	Working Cowhorse Maturity (6 + 7 jährige)

Begründung: Beendigung der Benachteiligung der Kuhklassen-Vererber durch Erweiterung der Startberechtigung von 3 auf 4 Jahrgänge (2 Jahre Futurity (4 + 5jährige) und 2 Jahre Maturity (6 + 7jährige)). Somit wären in allen Reitklassen 4 Pferde-Jahrgänge startberechtigt.

Die Zeitstufe der 3jährigen „Kuh-Klassen-Futurity“ ist aus Gründen des Pferdeschutzes nicht sinnvoll. Daher Schaffung/Verschiebung der Futurity auf 4 – 5 jährige/Maturity auf 6 – 7 jährige Pferde.

Desweiteren haben, bei größeren Startmöglichkeiten (4 statt 3 Pferdejahrgänge), die Hengsthalter von „Kuh-Vererbern“, einen größeren Anreiz, in die SSA (Stallion Service Auction) einzuzahlen. Die startberechtigten Pferde werden mehr zu Trainern ins „Kuhtraining“ gegeben. Die bei Zuschauern sehr beliebten Shows werden umfangreicher, wodurch das Interesse der Medien und das von Sponsoren steigt.

7. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: Birgitta Breuer-Kreischer

FUTURITY/MATURITY REGELN, §2 Futurity-Klassen, 2) Performance:

alt:	Cutting Futurity (4 jährige)
neu:	Cutting Futurity (4 + 5 jährige)
folglich:	
alt:	Cutting Maturity (5 + 6 jährige)
neu:	Cutting Maturity (6 + 7 jährige)

Begründung: Beendigung der Benachteiligung der Kuhklassen-Vererber durch Erweiterung der Startberechtigung von 3 auf 4 Jahre (2 Jahre Futurity (4 + 5jährige) und 2 Jahre Maturity (6 + 7jährige)). Somit wären in allen Reitklassen 4 Pferde-Jahrgänge startberechtigt.

Die Zeitstufe der 3jährigen Futurity ist aus Gründen des Pferdeschutzes nicht sinnvoll. Daher Schaffung/Verschiebung der Futurity auf 4 – 5 jährige/ Maturity auf 6 – 7 jährige Pferde.

Desweiteren haben, bei größeren Startmöglichkeiten (4 statt 3 Pferdejahrgänge), die Hengsthalter von „Kuh-Vererbern“, einen größeren Anreiz, in die SSA (Stallion Service Auction) einzuzahlen. Die startberechtigten Pferde werden mehr zu Trainern ins „Kuhtraining“ gegeben. Die bei Zuschauern sehr beliebten Shows werden umfangreicher, wodurch das Medieninteresse und das von Sponsoren steigt.

8. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: DQHA-Schatzmeister Klaus Wichtmann

Neu: Schrittweise Einführung einer Nomination Fee

Für die Berechtigung zum Start in der DQHA/SSA-Futurity wird je nach Alter eine Nominationfee erhoben. Die Höhe der Fee wird jährlich vom DQHA-Vorstand vorgeschlagen und von der DQHA-Mitgliederversammlung für das nächste Jahr verabschiedet.

Begründung: Bei allen erfolgreichen Programmen werden neben den Hengsthaltern auch die Züchter eingebunden. Der Einstieg im Fohlenalter soll vergleichsweise gering gehalten werden. Die registrierten Fohlen können dann auf der Website mit den wichtigen Kerninformationen wie Züchter, Vater und Mutter veröffentlicht werden. Ist das Fohlenjahr vorbei, sollen dann die Gebühren Jahr für Jahr sukzessive angehoben werden, was zur Folge hat, dass auch mehr Geld in die Futurity-Kasse gespült wird. Damit würden die Pferdebesitzer, die sich erst spät entscheiden, an der erfolgreichen SSA Futurity teilzunehmen und ein fertiges Pferd mitbringen, auch stärker zur Kasse gebeten als Teilnehmer, die von Anfang an Vertrauen in die Qualität ihres Pferdes haben.

Die entsprechende Gebührenhöhe kann auf der Jahreshauptversammlung verabschiedet werden.

9. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: DQHA-Schatzmeister Klaus Wichtmann

Neu: Regelung über Futurity-Startgebühr

Die zu erhebenden Startgebühren für die SSA-Futurity obliegen dem jeweiligen Veranstalter.

10. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: DQHA-Zuchtobmann Markus Rensing im Auftrag des Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lühns-Behnke

Änderungen/Ergänzungen für die SSA Regeln

§2 Bedingungen für die Teilnahme der Hengste

Änderung:

1. Jeder American Quarter Horse Hengst, der bei der AQHA registriert und darüber hinaus im Hengstbuch der DQHA eingetragen ist, kann für die SSA nominiert werden. **Auch Wallache sind einzahlungsberechtigt, sofern zuchttauglicher Samen verfügbar ist.** Alle an der SSA teilnehmenden Hengste/**Wallache** müssen eine DNA Analyse nachweisen.

§2 Bedingungen für die Teilnahme der Hengste

Neu:

4. Bei Nichterfüllung der SSA Bedingungen wird die Nomination Fee abzgl. 20 % Bearbeitungsgebühr an den Hengstbesitzer bzw. Einzahler zurückgezahlt.

§3 Fristen zur Anmeldung der Hengste

Änderung:

1. Die Anmeldefrist für das jeweilige SSA-Jahr und der Redaktionsschluss für den Hengstkatalog werden im Quarter Horse Journal bekannt gegeben. Hengstbesitzer zahlen ihre Hengste mit der Nomination Fee von ½ Decktaxe ein, die Hengste werden im Hengstkatalog veröffentlicht. Bis 2 Stunden vor der Decksprung-Versteigerung können Hengste mit Einzahlung einer halben Decktaxe nachgemeldet werden. Hengsthalter, die keine Versteigerung der Decksprünge wünschen, zahlen mit einer vollen Decktaxe ein. Hengst- und Stutenbesitzer erhalten jeweils einen Futurity/Maturity Freistart **für die DQHA Haupt-Futurity/Maturity** für je ein Fohlen aus dem betreffenden Deckjahr.

§ 5 Deckbedingungen

Änderung:

3. Bei Tod des Hengstes können die Ersteigerungskosten auf Antrag **des Ersteigerers** von der DQHA erstattet werden; **vorausgesetzt, dass kein zuchttauglicher Samen mehr zur Verfügung steht.** Die Nachkommen des jeweiligen Jahrgangs sind aber weiterhin Futurity/Maturity startberechtigt.

Neu:

§ 7 Besondere Bestimmungen

1. **Startberechtigung**
Erfolgt im Bezug auf den im Rahmen der SSA ersteigerten Decksprung eine Nachbedeckung im Folgejahr, so ist das daraus resultierende Fohlen grundsätzlich Futurity/Maturity startberechtigt. Die Startberechtigung wird nur auf Antrag und bei Nachweis der o.g. Voraussetzungen durch die DQHA Geschäftsstelle geprüft und erteilt.

11. Antrag auf Satzungsänderung ZURÜCKGEZOGEN

Antragsteller: DQHA Vizepräsident Hubertus Lüring

§15 Mitgliederversammlung

15.9 Neu:

Anträge und Satzungsänderungsanträge an die JHV müssen nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller/einer der Antragsteller persönlich anwesend ist.

aus 15.9 wird 15.10.

Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt

Anträge an die Jahreshauptversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

15.10 bis 15.13 rutschen jeweils einen Punkt nach hinten

15.14 wird ersatzlos gestrichen

in züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden

12. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: Markus Rensing im Auftrag des DQHA-Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lühns-Behnke

Zuchtverbandsordnung der DQHA

1. Formulierung und Aktualisierung der Zuchtbuchordnung sowie die Durchführungsbestimmungen für die Zuchtveranstaltungen werden dem Zuchtausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand übertragen.

Begründung: Der Zuchtausschuss ist als frei gewähltes und sachlich zuständiges Gremium damit betraut, den Rahmen und die Durchführungsbestimmungen für die Zuchtschauen vorzugeben.

Die Komplexität der Materie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Hintergründe, Zusammenhänge und Erfahrungswerte, des Praxisbezugs und der Notwendigkeit der Erstellung und Auswertbarkeit von Zuchtdaten, Statistiken und Informationsweitergabe an Ministerium und Verantwortung den Züchtern und Mitgliedern gegenüber kann in ihrer Konsequenz am Effizientesten vom Zuchtausschuss abgeschätzt und umgesetzt werden.

Für zusätzliche Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Diskussionsbeiträge bezüglich dieser Gesamthematik bleibt der Zuchtausschuss nach wie vor ihr Ansprechpartner. Der Zuchtausschuss informiert über und begründet eventuelle Neuerungen.

13. Antrag auf Satzungsänderung **ZURÜCKGEZOGEN**

Antragsteller: Zuchtobmann Markus Rensing im Auftrag des Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lühns-Behnke

Änderungsantrag für die DQHA Zuchtverbandsordnung

streiche: § 803 d der Zuchtverbandsordnung der DQHA

setze neu:

§ 803 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Die Eintragung in die Zuchtbücher erfolgt nur, wenn der Eigentümer des Pferdes Mitglied des Verbandes ist und das Pferd eine Eintragung bei der AQHA nachweist.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ
2. Gebäude (Körperbau)
3. Gliedmaßenkorrektheit/Ausprägung des Fundamentes
4. Gangkorrektheit
5. Bewegungsqualität (Schritt, Trab, Galopp: sofern bei Zuchtbucheintrag erfassbar)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrensgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine Kryptorchiden und kein Überbeißer gemäß Regelbuch DQHA/AQHA sind.

und

- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes (der DQHA) gemäß

§ 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde,

oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können,

oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Körung kann auf

Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens 3 direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis

3 platziert haben oder fünf Fohlen aus mindestens 3 verschiedenen Stuten

bei DQHA Fohlenschauen mit einer Gesamtwertnote von 8,0 oder höher

bewertet worden sind

und

- die gemäß § 14 ZVO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von

7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf,

oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden),

oder

- die sich über die Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Hengstleistungsprüfung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben.

Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.

Gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur im Hengstbuch I eingetragen werden, wenn er die Eigenleistungsprüfung nachweist. Ausnahmsweise und auf besonderen schriftlichen Antrag können Hengste ab 24 Monaten Lebensalter ohne Eigenleistung zum Zwecke der frühzeitigen Nachkommensbewertung eingetragen werden, wenn

a) dies die Bewertung der Abstammung und des Exterieurs rechtfertigt und

b) die Eigenleistungsprüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

erfolgreich nachgeholt wird. Wird diese Frist versäumt, ist der Hengst ohne weiteres sofort aus dem Hengstbuch I zu löschen.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!

Elitehengste

Das Prädikat Elitehengst DQHA wird vergeben, wenn ein Hengst im Rahmen einer DQHA Körung bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

(1.2) Hengstbuch II

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungs- und/oder exterieurmäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrensgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und kein Überbeißer gemäß Regelbuch DQHA/AQHA sind.

und

- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes (der DQHA) gemäß § 14 ZVO eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde,

oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können,

oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Stutenbewertung kann auf

Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens 3 direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis

3 platziert haben oder fünf Fohlen aus mindestens 3 verschiedenen Hengsten bei DQHA Fohlenschauen mit einer Gesamtwertnote von 8,0 oder höher bewertet worden sind

und

- die gemäß § 14 ZVO in einer Stutenleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf,

oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden),

oder

- die sich über die Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Stutenleistungsprüfung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/ Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben.

Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.

Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!

Elitestuten

Das Prädikat Elitestute DQHA wird vergeben, wenn eine Stute im Rahmen einer DQHA Stutenschau bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II

Auf Antrag werden alle Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar

die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die

leistungs- und/oder exterieurmäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in

das Stutbuch I eingetragen werden können. Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen

14. Antrag auf Satzungsänderung ANGENOMMEN

Antragstellerin: DQHA Sportobfrau Michaela Kayser

§ 803 f Hengstleistungsprüfungen

(1) Feldprüfung

19. Stopp. 5 Tritte rückwärts

Streiche:

~~5 Tritte rückwärts~~

Ersetze durch: Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter

§ 803 g Zuchtstutenprüfungen

1.4 Leistungstest

19. Stopp. 5 Tritte rückwärts

Streiche:
~~5 Tritte rückwärts~~

Ersetze durch: Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter

15. Antrag auf Satzungsänderung **ANGENOMMEN**

Antragsteller: Markus Rensing im Auftrag des DQHA-Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lührs-Behnke

Richter bei Fohlenschauen

DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 (Fohlen- u. Stutenschauen) Richtern und maximal 5 Richtern (Körung) gerichtet. Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt wurde.

Begründung: Die Erfahrungen des vergangenen Jahres zeigen, dass durch das getrennte Richten, im Gegensatz zu dem langjährig entwickelten und bewährten System, die Dokumentations- und Informationspflicht gegenüber dem Pferdeeigentümer nicht umsetzbar ist. Um der Unzufriedenheit der Pferdeeigentümer und Richter entgegen zu wirken, empfiehlt der Zuchtausschuss das gemeinsame Richten auf Zuchtschauen. Die im gemeinschaftlichen Konsens gefundene Benotung führt zu einem ausgewogenen und somit objektiveren Urteil. Die Begründung der Beurteilung wird durch den Bewertungsbogen näher dokumentiert und führt zu der gewünschten Transparenz und erfüllt die Informationspflicht gegenüber dem Pferdeeigentümer.